

Die verschiedenen Arten Energie effizient selbst zu erzeugen und zu nutzen im Vergleich

	Eigenverbraucher	§16a EIWOG 2010 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	§16c EIWOG 2010 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	§16b EIWOG 2010 - Bürgerenergiegemeinschaften
Mitglieder	Eine Verbraucherin, ein Verbraucher (inkl. Speicher)	Mehrere Verbraucher - Netzzugangsberechtigte	Mehrere Verbraucher (inkl. Speicher) Mitglieder oder Gesellschafter dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sein.	Mehrere Verbraucher (inkl. Speicher) Mitglieder oder Gesellschafter dürfen natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften sein.
Gesellschaftsform			Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit	Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit
Hauptzweck			darf nicht im finanziellen Gewinn liegen	darf nicht im finanziellen Gewinn liegen
Teilnahme	freiwillig	freiwillig	freiwillig und offen	freiwillig und offen
Freie Lieferantenwahl		darf nicht eingeschränkt werden	darf nicht eingeschränkt werden	darf nicht eingeschränkt werden
Ort	Die eigenen vier Wände	Gemeinsames Gebäude - gemeinschaftliche Leitungsanlage	Lokal oder Regional Lokal - Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter sind mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformationsstation im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden Regional - Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter sind mit den Erzeugungsanlagen über ein Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden	Österreichweit
Netzbetreiber	Aktueller Netzbetreiber	Aktueller Netzbetreiber	Aktueller Netzbetreiber	Netzbetreiberübergreifend
Erzeuger	Die eigene Erzeugungsanlage	Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (ausschließlich elektrische Energie)	Erzeugungsanlagen der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Erzeugungsanlagen dürfen nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler kontrolliert werden	Erzeugungsanlagen (ausschließlich elektrische Energie) der Bürgerenergiegemeinschaft
Messung	Die Einspeisung und der Bezug aus dem öffentlichen Netz werden voneinander getrennt erfasst. Smart Meter bzw. intelligentes Messgerät ist notwendig.	Die Erzeugung der Anlage und der Bezug der teilnehmenden Berechtigten aus dem öffentlichen Netz werden voneinander getrennt auf 15min Basis erfasst. Smart Meter bzw. intelligentes Messgerät ist notwendig.	Die Einspeisung der Anlage(n) in das und der Bezug der Teilnehmer aus dem öffentlichen Netz werden voneinander getrennt auf 15min Basis erfasst. Smart Meter bzw. intelligentes Messgerät ist notwendig.	Die Einspeisung der Anlage(n) in das und der Bezug der Teilnehmer aus dem öffentlichen Netz werden voneinander getrennt auf 15min Basis erfasst. Smart Meter bzw. intelligentes Messgerät ist notwendig.
Zuweisung	Keine Zuweisung - Verbrauch vor Ort	Der erzeugte Strom wird auf 15min Basis rechnerisch (statisch oder dynamisch) den Teilnehmern zugewiesen.	Der eingespeiste Strom wird auf 15min Basis rechnerisch (statisch oder dynamisch) den Teilnehmern zugewiesen.	Der eingespeiste Strom wird auf 15min Basis rechnerisch (statisch oder dynamisch) den Teilnehmern zugewiesen.
Überschussstrom	Für etwaigen Überschussstrom (Erzeugung > Verbrauch) muss ein Vertrag mit einem Lieferanten oder der OeMAG (< 500 kW) abgeschlossen werden.	Für etwaigen Überschussstrom (Erzeugung > Verbrauch) muss ein Vertrag mit einem Lieferanten oder der OeMAG (< 500 kW) abgeschlossen werden.	Für etwaigen Überschussstrom (Erzeugung > Verbrauch) muss ein Vertrag mit einem Lieferanten oder der OeMAG (< 500 kW) abgeschlossen werden.	Für etwaigen Überschussstrom (Erzeugung > Verbrauch) muss ein Vertrag mit einem Lieferanten oder der OeMAG (< 500 kW) abgeschlossen werden.
Vorteile	Entgelte und Abgaben (ca. 2/3 der Energiekosten) fallen nur für den aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom an. Die Eigenversorgung reduziert den Bezug aus dem öffentlichen Netz.	Entgelte und Abgaben (ca. 2/3 der Energiekosten) fallen nur für den aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom an. Der zugewiesenen Strom reduziert den Bezug aus dem öffentlichen Netz.	Für den innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zugewiesenen Strom fallen reduzierte Netzentgelte (siehe SNE-VO) an, der Erneuerbaren-Förderbeitrag entfällt und bei Strom aus PV-Anlagen entfällt die Elektrizitätsabgabe.	
Förderung	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	50% der innerhalb einer EEG erzeugten Strommenge (nicht innerhalb der EEG verbraucht sondern vermarktet und in das öffentliche Netz eingespeist) können durch Marktprämie gefördert werden	50% der innerhalb einer BEG erzeugten Strommenge (nicht innerhalb der BEG verbraucht sondern vermarktet und in das öffentliche Netz eingespeist) können durch Marktprämie gefördert werden